



## Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Thurgau  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TG  
Adresse, Ort : Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8,  
8510 Frauenfeld  
Kontaktperson : Christina Angst  
Telefon : 058 345 54 67  
E-Mail : christina.angst@tg.ch  
Datum : 12. September 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Tierschutzverordnung](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit</b>
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Wir sind nicht grundsätzlich gegen den Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen. Wir bedauern aber sehr, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das ganze System der Tierverkehrskontrolle zu überdenken, zu diskutieren und zu harmonisieren. Eine Überarbeitung im Hinblick auf eine einheitliche Strategie ist zwingend notwendig. Die entsprechenden Bestimmungen sind daher mit folgender Begründung ersatzlos zu streichen:</p> <p>Eine auf das Einzeltier bezogene Tierverkehrskontrolle bei allen Klauentierarten ist nötig für die Bekämpfung von Tierseuchen, insbesondere der hochansteckenden Tierseuchen. Die Umsetzung wird aber nur dann erfolgreich sein, wenn für alle Beteiligten Nutzen und Aufwand stimmen, die Vorgaben einfach verständlich und der Vollzugsaufwand gering gehalten werden. Demgegenüber wird in der laufenden Revision zwar wieder argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die TVD-Datenbank Voraussetzung für eine erfolgreiche Tierseuchenbekämpfung sind, ohne aber die davon abweichenden Vorschriften für Schweine (und Pferde) entsprechend zu revidieren. Die für die verschiedenen Tierarten unterschiedlich lautenden Verpflichtungen der Tierhalter (Markieren, Melden, Verzeichnis führen, Fristen von 3 bis 30 Tagen) erschweren die Umsetzung erheblich und führen zu unnötigem Vollzugsaufwand. Ein Tierhalter, der Tiere verschiedener Arten hält (z. B. Kühe, Schweine und Pferde) wird aufgrund der für jede Tierart unterschiedlichen Vorschriften und des daraus resultierenden Aufwandes in vielen Fällen eine falsche oder letztlich gar keine Meldung mehr machen. Zudem hat sich beispielsweise die Pferdedatenbank, gerade auch anhand des aus den Medien bekannten Falles Hefenhofen, als für den Vollzug unbrauchbar gezeigt. Bei der Pferdedatenbank können Pferdeeigentümer beliebig Meldung machen, die ohne Weiteres in die Datenbank übernommen werden. Dies führt dazu, dass ein und dasselbe Pferd in der Datenbank mehrere Identitäten haben kann. Der Vollzug wird dadurch enorm erschwert. Diese Problematik ist unbedingt anzugehen und die Vorschriften sind für alle Tierarten zu vereinheitlichen.</p> <p>Privatwirtschaftliche Bedürfnisse (z. B. Rückverfolgbarkeit der Labelproduktion) können nicht durch staatliche Regelungen, die einen voraussehbar enormen Folgeaufwand verursachen, befriedigt werden. Schafe und Ziegen sind zu einem beträchtlichen Teil in den Händen von Hobbyhaltern, die mit den landwirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten (z. B. Direktzahlungen) nicht erreicht werden können. Die Gefahr besteht, dass der Umsetzungsstand ungenügend sein wird und deshalb der effizienten Tierseuchenbekämpfung nichts nützt.</p> <p>Der für den Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen notwendige administrative Aufwand, insbesondere für die Tierhalter, steht unseres Erachtens in keinem Verhältnis zum gewünschten Nutzen. Ein Grossteil der Schaf- und Ziegenhalter sind ältere oder pensionierte Privatpersonen, Älpler,</p>

Nebenerwerbslandwirte, Altersheime, Zoos usw. Diese Personengruppen tun sich sehr schwer mit neuen administrativen Auflagen bzw. sind dazu gar nicht in der Lage (Örtlichkeit, Wissen, Infrastruktur inkl. PC / Internet).

Die Möglichkeit eines elektronischen Begleitdokumentes kann für professionelle Viehhandelsunternehmen einen Nutzen bringen. Kleinere Transportunternehmen oder Landwirte, welche ihre Tiere selber in den Schlachthof bringen, können sich vermutlich kaum die notwendige technische Infrastruktur leisten, damit die Daten *während des Transports und beim Empfänger* abrufbar sind. Wir zweifeln am Nutzen und an der Machbarkeit, wenn auf dem elektronischen Begleitdokument während des Transportes Einträge betreffend den Transportzeiten erfasst werden müssen. Zudem macht dieses Vorgehen keinen Sinn, wenn der Transport nur wenige Minuten vom Stall in das Schlachtlokal dauert.

Wir sind deshalb der Ansicht, dass das Begleitdokument wie bisher, auch in Zukunft in Papierform ausgestellt und mitgeführt werden kann. Durch die Einführung eines elektronischen Begleitdokumentes darf die Papierversion weder jetzt noch in Zukunft ersetzt werden. Vielmehr sollen beide Möglichkeiten parallel existieren und der Nutzer kann entscheiden, welche Variante für ihn zweckmässiger ist.

Die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut der Bienen auf zwei Kilometer lehnen wir strikt ab. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässig grösserem Aufwand für die Vollzugsbehörden führen. Vielmehr ist die Streichung der Sauerbrut aus der Tierseuchenverordnung zu prüfen, da es sich um eine ubiquitäre Krankheit handelt, die mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln nicht bekämpft werden kann.

Explizit begrüssen wir insbesondere folgende Vorschläge:

- Art. 59a TSV (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a TSV(Überwachungsprogramme);
- die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS;
- die Regelung bezüglich Dermatitis nodularis;
- die Datenweitergabe gemäss Art. 301a TSV;
- der Einbezug des Handels bei der VTNP. Die Vorlage ist jedoch wegen Unklarheiten in der Formulierung zu überarbeiten.

**Allgemeine Bemerkungen****Informationspflichten innerhalb der Lebensmittelkette**

Die Meldepflicht verschiedener Tierseuchen in Tierbeständen an den Kantonschemiker ist geregelt (Art. 153, 161, 192, 223, 256 TSV). Der Kantonstierarzt ist zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen und Zoonosen aber auch verpflichtet, Massnahmen bezüglich der Verarbeitungsbedingungen von tierischen Rohprodukten aus befallenen Tierbeständen anzuordnen (Art. 101, 102, 122e, 260 TSV). Die zuständigen Vollzugsbehörden der Lebensmittelkontrolle überprüfen bei den Herstellern, ob die angeordneten Massnahmen bei der Verarbeitung von tierischen Rohstoffen aus allfällig verseuchten Beständen auch tatsächlich eingehalten wurden. Für diese Massnahmen fehlt in der TSV eine gesetzliche Grundlage bzw. Regelung zur Meldepflicht gegenüber den Vollzugsbehörden der Lebensmittelkontrolle.

**Anforderungen an diagnostische Laboratorien zur Durchführung von Untersuchungen, die von seuchenpolizeilichen Organen angeordnet werden**

Die formalen Anforderungen an die Diagnostiklaboratorien für Tierseuchenanalytik wurden bei der Revision der TSV im Jahr 2015 stark erhöht, so dass nur noch Laboratorien diese Analysen durchführen dürfen, welche sich ausschliesslich mit Tierseuchen beschäftigen und eine gewisse Grösse haben. Dies wird durch den zusätzlichen Passus zum Analysenumfang in Art. 312 Abs. 2 Bst. b TSV „mindestens 15 Tierseuchen“ noch verschärft. Dadurch wird unnötigerweise die Zahl der Laboratorien stark beschränkt, welche Tierseuchen in der Schweiz analysieren dürfen.

Einerseits birgt dies die Gefahr, dass bei einem Seuchenfall nicht genügend diagnostische Laborkapazität zur Verfügung stehen wird, um die anfallenden Probenmengen analysieren zu können. Andererseits werden diese gesetzlich auferlegten Kriterien längerfristig zum Verlust von Kompetenzdiversität, Knowhow und Qualität in der Tierseuchendiagnostik führen. Zudem ist es ein unnötiger Eingriff in die freie Marktwirtschaft und es werden grosse, etablierte Laboratorien bevorzugt.

Es ist unbestritten, dass für die Beurteilung der analytischen Befunde – und daraus abgeleitet die Anordnung von Massnahmen – die veterinärmedizinische Kompetenz eine Grundvoraussetzung sein muss. Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb die Anforderungen an die wissenschaftliche Erarbeitung der analytischen Befunde an die in Art. 312 TSV festgelegten unverhältnismässigen Bedingungen geknüpft werden sollen. Die definierten Anforderungen an ein Labor sind nicht geeignet, die Validität der erarbeiteten analytischen Ergebnisse zu garantieren. Für die Sicherstellung der hohen analytischen und wissenschaftlichen Kompetenz von diagnostischen Laboratorien müssen andere Kriterien als die Grösse der Laboratorien, die Art der akademischen Ausbildung des Laborleiters oder die Anzahl der akkreditierten Untersuchungsverfahren gefunden werden. Deshalb sollte Artikel 312 der TSV grundsätzlich überarbeitet werden, so dass in einem Bereich akkreditierte, analytisch kompetente Laboratorien die Möglichkeit haben anerkannt zu werden und somit zur Sicherstellung einer flächendeckenden Tierseuchendiagnostik beitragen können.

Im Weiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10	<p>Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.</p> <p>Abs. 1<sup>bis</sup>: Für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip soll festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder sonst wo platziert ist (z.B. unter der Haut).</p> <p>Abs. 1<sup>ter</sup>: Vgl. die Begründung zu Abs. 1<sup>bis</sup>.</p>	<p>„Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so [...].“</p> <p>„Ohrmarken <i>und andere Identifikationssysteme</i> mit Mikrochip [...].“</p>
12	<p>Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.</p> <p>Abs. 1: Wir begrüßen grundsätzlich ein elektronisches B-Dokument. Es sind aber verschiedene Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt und festgelegt werden müssen, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Begleitdokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Änderungen / Ergänzungen / neue Einträge werden während des Verschiebens der Tiere erforderlich sein (z. B. Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform weiter verwendet wird.</li> <li>– Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss: Der Transporteur oder die Kontrollbehörde, z.B. die Polizei / das Veterinäramt.</li> </ul> <p>Abs. 4: Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.</p> <p>Abs. 6: Im letzten Satz muss ergänzt werden, dass die Tiere zwischenzeitlich nicht in</p>	<p>Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte geklärt sind und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert.</p> <p>Beim elektronischen Begleitdokument ist auf die Erfassung der Transportzeiten zu verzichten.</p>

	eine andere Tierhaltung verbracht werden dürfen.	Ergänzen: „[...] sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung verstellt werden.“
14	<p>Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.</p> <p>Für Wanderherden und für die Winterweide von Schafen (vorübergehende, eingezäunte Standorte auf andern Betrieben für eine sehr beschränkte Zeitspanne, schnell wechselnd von Betrieb zu Betrieb) muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen anderen Betrieb den Status des Tieres zu ändern (z. B.: Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde / Winterweide, womit erkennbar ist, dass die Tiere sich unter Umständen aktuell nicht auf betriebseigenen Flächen, sondern irgendwo befinden, ohne aber dort Kontakt zu einer anderen Tierhaltung zu haben. Statusänderungen auf Wanderherde / Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.</p>	<p>Die Erläuterungen sind anzupassen: Meldekarten / elektronische Meldung: Erläuterungen und Verordnung sind nicht konsistent.</p> <p>Eine Registrierung „Winterweide / Wanderherde“ ist zu ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu anderen Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden.</p> <p>Variante 2: Dem Schafhalter ist eine zusätzliche TVD Nummer zuzuteilen mit dem Attribut „Winterweide / Wanderherde“ und es ist ein vereinfachtes Melden des Zu- und Abgangs zu ermöglichen, wie bei der Sömmerung.</p>
18b	<p>Die Absicht, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Geflügels besser zu regeln, ist richtig. Betreffend Bst. a. und b. ist dies gelungen. Bst. c. und d. sind zu überprüfen, da diese Daten den Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die den Bestimmungen zu Grunde liegenden Daten müssten bei der jährlichen Betriebsdatenerhebung durch die Landwirtschaftsämter erfasst und so den Veterinärbehörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>„Arbeitstage“ durch „Tage“ ersetzen.</p>	<p>Im Sinne der Erwägungen überarbeiten.</p> <p>„[...] innert sieben <i>Tagen</i> [...].“</p>
61 Abs. 1 <sup>bis</sup>	Sinn und Zweck der Bestimmung ist zu prüfen, da in der Praxis sowieso keine Meldung der nicht von der Meldepflicht befreiten Tierarten stattfindet (aktuell z. B. Schafe, Ziegen, Schweine, Lamas; zukünftig z. B. Schweine, Lamas).	
76a	Wir begrüssen die Verschiebung und Ausweitung der Bedeutung des „Überwachungsartikels“. Damit wird die bereits heute gelebte Vollzugspraxis	

	<p>auf rechtlich klare Vorgaben gestellt.</p> <p>Abs. 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung „schweizerischer“ Tierbestand dient.</p> <p>Abs. 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, fordern wir für die KT ein explizites Mitspracherecht bei der Festlegung der Überwachungsprogramme. Eine „Anhörung“ reicht nicht. Damit klar ist, dass die unmittelbar zuständigen Instanzen (BLV, KT) miteinander diskutieren, ist der Begriff „Kanton“ mit „Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt“ zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis.</p> <p>In der heutigen Tierseuchenverordnung stehen diverse Artikel, welche die Überwachung einzelner Tierseuchen regeln (z. B. Art. 112a Pferdepest, Art. 171 IBR, Art. 174b BVD, Art. 177 TSE, Art. 179 BSE) und mit Art. 111b Lungenseuche Rind soll gar ein neuer Überwachungsartikel eingeführt werden. Es fragt sich somit, ob diese tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch benötigt werden und nicht in einer technischen Weisung geregelt werden könnten. Falls das BLV zum Schluss kommt, dass nebst Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.</p>	<p>„schweizerische“ streichen.</p> <p>„Das BLV bestimmt <i>im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten</i> [...].“</p> <p>Prüfen, welche Überwachungsartikel in der TSV durch den neuen Artikel obsolet sind und gestrichen werden können bzw. allenfalls in Art. 76a zusammengefasst werden können.</p>
101 Abs. 2 Bst. e (neu)	In diesen Fällen ist eine Informationspflicht sinnvoll, siehe allgemeine Bemerkungen.	Art. 101 Abs. 2 Bst. e (neu): „(Der Kantonstierarzt sorgt dafür, dass:) <i>der Kantonschemiker über Anordnungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a sowie Absatz 2 Buchstaben b und c informiert wird.</i> “
102 Abs. 1 <sup>quater</sup> (neu)	In diesen Fällen ist eine Informationspflicht sinnvoll, siehe allgemeine Bemerkungen.	Art. 102 Abs. 1 <sup>quater</sup> (neu) „ <i>Er informiert den Kantonschemiker über allfällige Massnahmen gemäss Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe a sowie Anordnungen gemäss Absatz 1<sup>ter</sup>.</i> “
111b	„Anhören der Kantone“ ist analog Art. 76a Abs. 2 zu ersetzen.	„Das BLV kann <i>im Einvernehmen mit den</i>

		<i>Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten [...].“</i>
111c Abs. 3	„Anhören der Kantone“ ist analog Art. 76a Abs. 2 zu ersetzen.	<i>„[...] kann das BLV im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten [...].“</i>
122e Abs. 6 (neu)	In diesem Fall ist eine Informationspflicht sinnvoll, siehe allgemeine Bemerkungen.	Art. 122e Abs. 6 (neu): <i>„Der Kantonstierarzt informiert den Kantonschemiker über Bewilligungen gemäss Absatz 2.“</i>
165a	<p>Der Aufbau des Artikels lehnt sich eng an denjenigen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 TSV) an. Im Gegensatz zur Haltung von Schweinen, die überwiegend in geschlossenen Strukturen gehalten werden (mit Ausnahme ein paar weniger Freilandhaltungen) wird Vieh (Rinder, aber auch Kleinvieh, wie Schafe und Ziegen) geweidet und gesömmert. Dabei sind Kontakte zu Tb-kranken Wildtieren sehr wahrscheinlich, wie dies aus den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg bekannt ist. Wir schlagen daher die Aufnahme einer mit Art. 122f Abs. 1 Bst. c (hochpathogene AI bei freilebenden Wildvögeln) vergleichbaren Bestimmung in Art. 165a Abs. 2 vor. Dabei müssten ergänzend die Begriffe des Kontroll- und Beobachtungsgebietes, wie sie in diesem Kontext zu verstehen sind, definiert werden.</p> <p>Die Massnahmen, wie sie z. B. Österreich im „Tbc-Sonderuntersuchungsgebiet“ bzw. „Tbc-Sonderüberwachungsgebiet“ kennt, liegen dann im Ermessen der zuständigen Kantonstierärztin oder des zuständigen Kantonstierarztes.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht klar, was mit „Untersuchung der erlegten und verendet aufgefundenen Wildtiere“ gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht resp. wer den Auftrag dazu erteilt (z. B. Delegation an Wildhut zur Entnahme von Lymphknoten). Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).</p> <p>Abs. 4: Gemäss des zweiten Satzes von Absatz 4 kann das BLV Vorschriften</p>	<p>In Abs. 2 ist ein neuer Bst. e aufzunehmen: <i>„e. die Bezeichnung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten und die Verfügung von Massnahmen nach den Artikeln 162 bis 165. Der Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete werden von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt nach Anhören des BLV festgelegt.“</i></p> <p><i>„ die vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von [...]“</i></p> <p>In den Erläuterungen ist festzuhalten, was die</p>



	<p>technischer Art über Massnahmen gegen die Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren erlassen. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Es ist aber relativ schwierig abzuschätzen, was solche Vorschriften enthalten würden. Es wäre deshalb zu begrüssen, wenn sich die Erläuterungen zum Inhalt der vorgesehenen Vorschriften äussern würden.</p>	<p>angedachten Vorschriften enthalten.</p>
238	<p>Die Definition des "Verdachtsfalles Paratuberkulose" ist für Betriebe störend, bei denen klinische Paratuberkulose bereits festgestellt wurde und die zusammen mit ihrem Bestandestierarzt aus eigener Initiative („auf privatrechtlicher Basis“) ein Sanierungsprogramm zur Prävalenzsenkung anstreben. Solche Betriebe lassen Kotproben auf eigene Veranlassung bei klinisch unverdächtigen Rindern untersuchen, um Ausscheider zu erkennen, die geschlachtet werden sollen. Jeder positive Befund würde dann auch einen Verdachtsfall mit der Labormeldung auslösen. Dieser führt dann wieder zu Aktionen des Veterinärdienstes (Verfügung Absonderung, Verfügung Verbringungssperre, evtl. Milch als VTNP Kat 2, amtliche klinische Untersuchung zur Widerlegung (Aufhebung) des Verdachtsfalles etc.). Eine Schlachtung von klinisch unverdächtigen Tieren, die über Laborergebnisse als Paratuberkulose- Träger identifiziert wurden, muss möglich sein.</p> <p>Saugende Jungtiere eines Muttertieres mit klinischer Paratuberkulose sollen keinen amtlichen Massnahmen unterliegen, da sie die Paratuberkulose erst Jahre später entwickeln könnten. Es muss dem Betriebsleiter überlassen bleiben, ob das saugende Jungtier ohne Mutter nicht überlebensfähig und daher zu töten ist oder abgesetzt und dann mutterlos aufgezogen werden kann. Die letztjährigen (oder noch früheren) Nachkommen einer Paratuberkulose-Kuh werden ja rechtlich auch nicht gemassregelt.</p>	<p>Präzisierung: „Initialer Verdachtsfall“ in einem Betrieb, wo noch keine Paratuberkulose festgestellt wurde, und Abgrenzung zu Laborbefunden „Paratuberkulose“, die im Rahmen einer Bestandessanierung (Prävalenzsenkung) „freiwillig“ erhoben werden. Diese dürfen keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne auslösen.</p> <p>Streichung des Ausdrucks „und seine saugenden Jungtiere“.</p>
238a	<p>Im Seuchenfall sind saugende Jungtiere einer erkrankten Mutter möglicherweise infiziert, aber klinisch gesund. Die Tötung ist deshalb nicht zwingend und eine Schlachtung, allenfalls auch mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung (Futteraufnahme nach dem Absetzen), muss möglich sein. Die Schlachtung (Verwertung) solcher Tiere wird vom betroffenen Tierhalter besser verstanden und akzeptiert, da der Erlös aus einer Schlachtung in der Regel deutlich höher ist als eine Entschädigung im Seuchenfall. Lebensmittelrechtlich spricht nichts gegen eine Schlachtung.</p>	<p>Streichung des Ausdrucks „und ihre saugenden Jungtiere“.</p>

260 Abs. 3 (neu)	In diesen Fällen ist eine Informationspflicht sinnvoll, siehe allgemeine Bemerkungen.	Art. 260 Abs. 3 (neu): „Der Kantonstierarzt informiert den Kantonschemiker über Anweisungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und d.“
273 Abs. 2	<p>Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich begründeten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innert der vorgegebenen 30 Tage die Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend.</p> <p>Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all diesen Gründen abzulehnen.</p>	Die geltende Regelung - 1 km Sperrgebiet im Seuchenfall - ist beizubehalten.
312	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Anforderungen an tierseuchendiagnostische Laboratorien in den allgemeinen Bemerkungen.	Grundsätzliche Überarbeitung der Voraussetzungen zur Anerkennung akkreditierter Laboratorien nach wissenschaftlich-analytischen Kriterien.

### 3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

#### Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Änderungen unter Vorbehalt der einzelnen Anträge.  
Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP werden neue Begriffe eingeführt. Es wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden, was die Organisationsform betrifft, unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Verordnung

ausgeführt wird. Einerseits ist unklar, weshalb die Unterscheidung gemacht wird, andererseits werden natürliche und juristische Personen zusätzlich zu Anlagen (umschrieben) genannt. Daraus folgt, dass es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Es ist unklar, ob zwischen Produktions- und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht.

Jede Anlage und jeder Betrieb hat eine Organisationsform (als juristische oder als natürliche Person). Diese Unklarheiten führen zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung.

Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u. a. Begriffsbeschreibungen ausweiten). Betroffen sind u. a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art. 13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10 Abs. 1 - 5	Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den Allgemeinen Bemerkungen.	Die Unterscheidung in natürliche und juristische Personen ist zu überprüfen und es ist klarzustellen, was damit bezweckt wird.
13	<p>Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den Allgemeinen Bemerkungen.</p> <p>Inhaltlich ist Art. 13 sehr zu begrüßen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die Registrierung erfasst werden müssen, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind.</p> <p>Weiter ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV abgedeckt). Abs. 1 Bst. a und b, welche eine Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben andererseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass.</p>	<p>Überprüfen und Klarstellen.</p> <p>Technische Weisung erlassen.</p> <p>Redaktionelle Überarbeitung.</p>
14	„ernsthafte“ Mängel ist ein umgangssprachlicher Begriff.	Der Begriff „ernsthafte“ Mängel ist zu ersetzen durch „schwerwiegende“ Mängel.
15 Abs. 1	Die Formulierung impliziert, dass es neben „Anlage“ und „Betrieb“ jemanden geben muss, der die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP. Wer ist das?	Die Formulierung ist zu überprüfen und es ist zu klären, was gelten soll.

17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Ist eine Person nicht registriert, muss sie nicht melden? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen).	Die Formulierung ist zu überprüfen.
29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuern von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären.
31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und beabsichtigt?	Inhaltlich klären.
31a Abs. 1 Bst. b	Der lateinische Name der aufgeführten Arten ist entsprechend der zoologischen Nomenklatur zu schreiben, d.h. der erste Begriff (Gattungsname) beginnt mit einem Grossbuchstaben, der zweite Begriff (Artbezeichnung) wird klein geschrieben.	Die Schreibweise der lateinischen Artnamen ist gemäss zoologischer Nomenklatur anzupassen.
32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Es ist eine Technische Weisung zu erlassen.
33	Grundsätzlich begrüssen wir die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann jedoch die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobacteriaceae per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen etc. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobacteriaceae nicht. Für BARF-Futter soll deshalb in Anhang 5 Ziff. 38 kein höchstzulässiger Wert an Enterobacteriaceae vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmonellen die weitere Zoonose Campylobakter geprüft und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden.	Anpassung im Sinne der Begründung.
Anhang 1	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.

	<p>beheben.</p> <p>Ziff. 2: Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.</p> <p>Ziff. 3: Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons hat?</p> <p>Ziff. 4 und 10: Die Abgrenzung der Begriffe „Heimtierfutter“, Futtermittel“ und „Nutztierfutter“ (als Begriff hier nicht vorkommend, aber in der Praxis als Produkt relevant) ist unklar und zu überprüfen. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen, unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?</p>	<p>Klärung durch entsprechende Formulierung.</p> <p>Überprüfen der Notwendigkeit dieser Bestimmung.</p> <p>Überprüfen und Klarstellen.</p>
Anhang 5 Ziff. 37 und 38	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Art. 33.	Anpassen im Sinne der Bemerkungen.

<b>4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank</b>		
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit.		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
3 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1 <sup>bis</sup>	Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.	
7 Abs. 1 <sup>bis</sup> und 2	Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.	

	<p>Maximale Meldefristen:  Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden (in Abhängigkeit von Art. 14 TSV).</p>	<p>“[...] die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe e innert <i>sieben</i> Arbeitstagen melden.”</p>
<p>8 Abs. 1  Einleitungssatz</p>	<p>Die verschiedenen Rechtserlasse des Bundes sind so zu gestalten, dass sie klar sind und bei den zu verwendenden Einheiten nicht zu einer Verwirrung führen. Im Bereich des Geflügels wird in der Höchstbestandesverordnung (SR 916.344) und in der Direktzahlungsverordnung von Anzahl Tieren gesprochen und z. B. in der Tierschutzverordnung (SR 455.1) von Belegungsgewicht pro m<sup>2</sup>.</p> <p>Die Einheit „Anzahl Tiere“ ist gebräuchlich und soll auch im Rahmen der vorliegenden TVD-Verordnung für den gesamten Geflügelbereich zur Anwendung kommen.</p>	<p>Die Grenzen sind einheitlich festzulegen. Dazu eignet sich die „Anzahl Tiere“ am besten.</p>
<p>12 Abs. 1  Bst. c<sup>ter</sup></p>	<p>Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.</p>	
<p>14 Abs. 1  Bst. d und h</p>	<p>Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.</p>	
<p>20 Abs. 6</p>	<p>Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.</p>	
<p>29b</p>	<p>Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.</p>	
<p>Anhang 1  Ziff. 4</p>	<p>Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Art. 14 TSV und unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen.</p>	

## 5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

### Allgemeine Bemerkungen

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)